

Untersuchungen über die Herauslösung von Eisen aus Nahrungsmitteln durch Magensaft und Galle

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **18 (1945)**

Heft 7

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516768>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Was kostet die Ausrüstung eines Rekruten?

In der „Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag für die Beschaffung des Kriegsmaterials im Jahre 1946 und die vom Bunde den Kantonen für die persönliche Ausrüstung der Rekruten im Jahre 1946 zu leistenden Vergütungen“ vom 29. Mai 1945 (Bundesblatt Nr. 12 vom 7. Juni 1945) finden wir eine Tabelle, die zeigt, was die persönliche Ausrüstung eines Rekruten kostet:

Stahlhelm	Fr. 20.—
Quartiermütze	4.70
Feldmütze mit Tuchschild, Ord. 40	7.90
Waffenrock Ord. 40 mit Kragen und Ärmelpatten, Achselnummern und 2 Krawatten	97.—
Fusstruppenhosen 14 (2 Paar)	99.80
Einheits-Kaput mit Achselnummern	94.30
Krawatte für Kaput	1.35
Tornister 42	112.40
Garnituren dazu	6.—
Brotsack, Einheitsmodell, Ord. 44	9.70
Stoff	6.80
Gurten und Garnituren	1.20
Aluminium-Feldflasche 32 mit Becher	4.25
Kochgeschirr 1898/1920 aus Aluminium	5.55
Essbesteck 21	—70
Mannsputzzeug 14	7.35
Anstreichbürste	—55
Futteral inkl. Garnituren	—40
Entschädigung für Einkleiden der Rekruten	2.10
	<hr/>
	Fr. 482.05

Es handelt sich hier um die Ausrüstung der Füsiliere, Lmg-Schützen, Grenadiere, Tel. Soldaten, Mitr. etc. Bei andern Waffengattungen schwanken die Preise von Fr. 375.30 (Dragoner etc. ohne Tornister, dafür aber mit Reithose) bis zu Fr. 543.20 (Radfahrer etc. mit Rahmentasche für Radfahrer).

Untersuchungen über die Herauslösung von Eisen aus Nahrungsmitteln durch Magensaft und Galle

Heilmeyer von der med. Univ. Klinik Jena berichtet in der Zeitschrift exper. med. 112, 1943, über die Verwendbarkeit des Eisengehaltes in unserer Nahrung. Er weist darauf hin, dass nur zweiwertiges Eisen aus den Nahrungbestandteilen herausgelöst und durch den Darm aufgenommen werden kann. Dreiwertiges Eisen kann die Darmwand nicht passieren. Diese Verhältnisse sind u. a. bei der Beurteilung der wirksamen Eisenmengen in unseren Nahrungsmitteln zu berücksichtigen. Heilmeyer hat die durch den Magensaft herauslösbaren Eisenmengen für einzelne Lebensmittel bestimmt und in Tabellen angegeben. Es stellte sich dabei heraus, dass je nach Nahrungsmittel der Einfluss des Kochens günstig

oder ungünstig ist. Sehr interessant ist auch, dass Vitamin C-Gaben eine starke Erhöhung (bis zu 50%) der Menge des löslichen Eisens bewirkt. In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, dass diesen Forschungsergebnissen bei der Schaffung von pharmazeutischen Eisen-Präparaten (z. B. Ferro-Redoxon „Roche“) Rechnung getragen wurde. Diese Spezialität enthält zweiwertiges Eisen und Vitamin C.

r.

Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer

Der rührige Schweiz. Verband der Luftschutz-Rechnungsführer hat auf seine Delegiertenversammlung vom 22. Mai 1945, die in Thun stattfand, einen ausführlichen Jahresbericht vorgelegt, dem wir einige Bemerkungen, die von allgemeinem Interesse sein dürften, entnehmen.

Zum Zentralpräsident ist für die Jahre 1944—1947 Oblt. J. Kaufmann, Luzern, gewählt worden. Die Vorstandsmitglieder vertreten zugleich die verschiedenen Ter.-Kreise. Es besteht eine Fachkommission mit je einem Vertreter für das Rechnungswesen, das Verpflegungswesen, den Küchendienst und Rationierungswesen, das Unterkunfts- und Transportwesen und schliesslich das Rechtswesen und den Lohn- und Verdienstersatz. Diese Fachkommission hat periodisch, möglichst monatlich, die fachtechnischen Mitteilungen für L-O.-Rechnungsführer herauszugeben. Der Verband zählte Ende 1944 342 Aktiv- und 111 Passivmitglieder, dazu 1 Ehrenmitglied und 5 Freimitglieder. Die Arbeitsgemeinschaft mit dem Schweiz. Fourierverband, welche auch die Belieferung mit unserem Fachorgan „Der Fourier“ zur Folge gehabt hätte, wurde zurückgestellt, da die Verhältnisse über die Entwicklung des Luftschutzes mit dem Ende des Aktivdienstes noch nicht vorausgesehen werden konnten.

Aus dem Militär-amtsblatt

Im Militär-amtsblatt Nr. 2/1945 vom 31. Mai sind folgende Bestimmungen enthalten, welche auch den Rechnungsführer interessieren:

Rückreise vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort der persönlichen militärischen Ausrüstung an den Wohnort.

Gemäss Verfügung des E. M. D. vom 15. März 1945 erhalten Wehrpflichtige, die berechtigt sind, ihre persönliche Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung ausserhalb des Arbeits- oder Wohnortes aufzubewahren, bei der Entlassung die nach Kilometern berechnete Reiseentschädigung vom Entlassungsort über den Hinterlegungsort an den Wohnort.

Vom Entlassungsort zum Hinterlegungsort berechtigt die Uniform zur Reise mit Militärbillet. Für die Reise vom Hinterlegungsort an den Wohnort in Zivilkleidung bedarf der Wehrpflichtige eines Ausweises zum Bezüge eines Militärbilletts, der ihm durch das Zeughaus des Einteilungskantons, bzw. durch den Sektionschef des Hinterlegungsortes ausgestellt wird.